



Richtig handeln im Schadenfall!

Wichtige Hinweise zu Ihren Obliegenheiten im Schadenfall

Im Schadenfall und rund um Ihre Schadenmeldung sollten Sie folgendes beachten:

Maßnahmen zur Schadenminderung:

Bitte handeln Sie im Schadenfall besonnen und bringen sich selbst nicht in Gefahr.

Beachten Sie unsere **Hinweise „Richtig handeln im Schadenfall“**, die wir unter der Rubrik **„Wichtige Sofort-Maßnahmen im Schadenfall“** zusammen gefasst haben. Die Hinweise können im Bereich „Schadenmeldung“ aufgerufen werden.

Gegebenenfalls sind auch Weisungen bei uns einzuholen.

Ihre Pflichten/Obliegenheiten:

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (Versicherungs-Vertrags-Gesetz, § 28, Absatz 4) sind Sie verpflichtet, uns wahrheitsgemäß, fristgerecht und vollständig jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Sachverhaltes (Versicherungsfalles) und/oder des Umfanges der Leistungspflicht erforderlich ist. (Auskunftsobliegenheit)
Außerdem sind Sie verpflichtet, die sachgerechte Prüfung zu ermöglichen, indem Sie uns alle Angaben und Auskünfte erteilen, die zur Klärung dienlich sind. Dies kann auch bedeuten, dass wir Belege/Unterlagen bei Ihnen anfordern. (Aufklärungsobliegenheit)

Sollten Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen (z.B. Angabe von vorsätzlich falschen oder nicht wahrheitsgemäßen Sachverhalten; Nichtvorlage von angeforderten Unterlagen), verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Je nach „Schwere der Obliegenheitsverletzung“ können die Leistungen anteilig gekürzt oder auch ganz verloren gehen.

Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde oder die Verletzung der Obliegenheit ohne Auswirkungen auf die Feststellungen war.

Kurz zusammengefasst...

1

Die Auskunfts- und Aufklärungs-Pflichten (Obliegenheiten) sind unbedingt zu beachten!

Eine Verletzung führt zu Kürzungen oder den Verlust etwaiger Leistungsansprüche.

2

Bewusst falsche Angaben oder arglistisch falsche Angaben bzw. Unterlagen führen zum Verlust der Ansprüche.

3

Die Obliegenheiten sind auch durch Dritte zu erfüllen, wenn diesen vertragliche Leistungen zustehen.